

Stärkung der Hauswirtschaft und Entlastung der Pflege

Die Konzertierte Aktion Pflege (KAP) hatte nicht nur die konkrete Stärkung der Berufsgruppe der Pflegenden zum Ziel, sondern legte auch besonderen Wert auf die Stärkung des beruflichen Umfeldes von professionell Pflegenden. Mit der konkreten Maßnahme zur Stärkung der Berufsgruppe der Hauswirtschaftskräfte wurde gleichzeitig das Ziel verfolgt, die Berufsgruppe der Pflegenden zu entlasten. Die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Hauswirtschaftsrat zur Aufgabenstellung aus der KAP hat uns in den vergangenen Monaten nochmals deutlich vor Augen geführt, dass es einer konkreten Sicherung der Hauswirtschaft im SGB XI bedarf. Grundlegende Anpassungen beziehen sich dabei insbesondere auf die Stärkung einer multiprofessionellen Fachkräftebasis, die Hauswirtschaftskräfte einschließt, sowie auf die kontinuierliche Weiterentwicklung von Qualität und Mindeststandards nicht nur im Bereich der Pflege, sondern auch im Bereich der Hauswirtschaft.

Zur Erfüllung der oben genannten Anforderungen sind zum einen die Vertragspartner der Selbstverwaltung in den jeweiligen Bundesländern gefordert, eine diesbezügliche Fokussierung bei der Ausgestaltung des Pflegesatzteils für „Unterkunft und Verpflegung“ in der SGB XI-Finanzierung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Stellenbemessung und die notwendige Fachlichkeit/Qualifikation der Hauswirtschaftskräfte. Bei vertraglichen Ausgestaltungen darf der Blick auf mögliche Refinanzierungspotentiale nicht etwa zu einer Verknappung pflegerischer Leistungen führen, sondern es müssen vielmehr erforderliche hauswirtschaftliche Leistungen in den Blick genommen werden, die aufgrund bisher fehlender Budgets nicht kostendeckend erbracht werden konnten.

Das gilt zum anderen auch im Bereich des SGB V für die finanzielle Ausgestaltung in Krankenhäusern. In diesem Setting gibt es Unterscheidungen zwischen patientennahen und -fernen Tätigkeiten, die beide Berufsgruppen in vielen Bereichen, wie etwa der Ernährung oder der Hygiene, in unterschiedlichsten Ausprägungen untereinander aufteilen oder gemeinsam durchführen. Für eine angemessene Vertragsgestaltung zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern bedarf es jedoch einer fachlich begründeten Differenzierung zwischen den pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen. Ein monetärer Zugewinn zur Finanzierung benötigter Stellen in der Hauswirtschaft darf auch hier nicht zu einer Reduzierung pflegerischer Leistungen führen.

Zur Vermeidung potentieller Pflegestellen-Kürzungen zugunsten zusätzlich zu verhandelnder Stellenanteile im Bereich der Hauswirtschaft können die neu definierten Aufgaben Beruflich Pflegender nach § 5 PfIBG als wichtigste Argumentationsgrundlage in Pflegesatz- und Budgetverhandlungen dienen. Vielfach müssen sich die Pflegenden aufgrund fehlender Personalschlüssel im Bereich der Hauswirtschaft neben den eigentlichen pflegerischen Aufgaben auch noch um hauswirtschaftliche Tätigkeiten kümmern. Überdies entsteht dabei der Eindruck, dass Pflegende zusätzliche Aufgaben aus dem Bereich Hauswirtschaft ohne weitere Zusatzqualifikationen übernehmen könnten.

Dabei haben sich die Aufgaben der Pflegenden in den vergangenen Jahren im Zuge des demographischen Wandels mehr und mehr verändert und sie wurden u.a. deshalb mit mehr Prozessverantwortung ausgestattet (§ 5 Abs. 2 PflBG): *„Pfleger umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen und die Begleitung Sterbender. Sie erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer professionellen Ethik. Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu pflegenden Menschen. Sie unterstützt die Selbstständigkeit der zu pflegenden Menschen und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.“*

Diese sehr umfangreiche Prozessverantwortung verdeutlicht eine Zunahme an pflegerischen Aufgaben in unterschiedlichsten Settings von Pflege (von der Akutversorgung bis zur Langzeitversorgung). Daher ist parallel zur Verbesserung der Personalbemessung in der Pflege eine auskömmliche Personalausstattung im Bereich der Hauswirtschaft erforderlich, um den Bereich der Hauswirtschaft sachgerecht abzudecken und Pflegenden zu entlasten, damit sie ihren fachlichen und im PflBG vom Gesetzgeber definierten Aufgaben der Prozessverantwortung in der Versorgung der zu pflegenden Menschen nachkommen können. Ein von den Kostenträgern indizierter Rückgang von bereits vorgehaltenen Pflegestellen, wie auch eine nicht gut ausgestaltete Refinanzierung der erforderlichen Stellen beider Berufsgruppen ziehen eine Unterversorgung von zu pflegenden Menschen nach sich.

So es in diesem Zusammenhang an wissenschaftlichen Belegen fehlt, sollten seitens des Bundes und der Länder entsprechende Studien initiiert werden.

Mit dem Ziel, die Versorgung zu verbessern, ist es uns ein besonderes Anliegen, den Fokus auf die interprofessionelle und damit professionelle Zusammenarbeit von Pflege und Hauswirtschaft zu legen und den Blick der politisch Verantwortlichen auf die dafür erforderlichen Entwicklungsschritte zu lenken.

Unsere entwickelten Poster und die dazugehörige Broschüre sollen daher einen ersten Überblick liefern, wie zukünftig die interdisziplinäre Zusammenarbeit in professionellen Teams aussehen kann und welche Anforderungen an eine verbesserte Zusammenarbeit noch erfüllt werden müssen.

Berlin, Dezember 2020

AG Hauswirtschaft der Fachkommission Langzeitpflege

Deutscher Pflegerat e.V. – DPR

Alt-Moabit 91

10559 Berlin

Tel.: + 49 30/ 398 77 303

Fax: + 49 30/ 398 77 304

E-Mail: info@deutscher-pflegerat.de

www.deutscher-pflegerat.de